

Durch die bisherige Formulierung in § 1 Absatz 6 Satz 3 APastErG wird zugleich die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 17.5.2006, S. 87, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196), gefährdet, wonach die zuständige Behörde von Nichtberufsausübenden geleitet wird, die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen müssen. Die Einhaltung dieser in § 1 Absatz 3 Satz 1 und 3 APastErG umgesetzten Vorgabe wird durch die nicht sachgemäße Beschränkung der Personalauswahl wesentlich erschwert. Kenntnisse in den für die Abschlussprüfungen relevanten Bereichen besitzt typischerweise der am Arbeitsmarkt stark nachgefragte Berufsstand der Wirtschaftsprüfer.

Von denjenigen Mitgliedern der Leitung und Beschlusskammern der APAS, die keine Wirtschaftsprüfer sind, wird mit der Änderung in § 1 Absatz 6 Satz 3 APastErG eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gefordert. Eine solche liegt nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes (TVEntgO Bund) vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Damit ist eine den Wirtschaftsprüfern vergleichbare Qualifikation gegeben, die eine hochwertige Besetzung der Leitung der APAS und ihrer Beschlusskammern gewährleistet.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des § 34a GewO, die Ergänzungen des § 34i und des § 34g GewO, die redaktionelle Änderung des § 34j GewO sowie die Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sollen nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. In Artikel 3 tritt die Änderung Nummer 10 (§ 155 VVG) erst am 1. Juli 2018 in Kraft; den Versicherungsunternehmen wird so ausreichend Zeit gegeben, die erforderlichen internen Änderungen, insbesondere soweit es um Datenverarbeitung geht, vorzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Klaus Ernst
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.